



Tierhaltung

Kleintiere sind immer zulässig

Die Haltung von Katzen und Hunden in der Mietwohnung kann der Vermieter generell verbieten oder von der Erteilung seiner Zustimmung abhängig machen. Entsprechende Vertragsklauseln sind wirksam. Dies gilt nicht für sog. Kleintiere, z. B. Ziervögel, Zierfische, Hamster, Schildkröten u. a. Solche Tiere darf der Mieter grundsätzlich halten ohne den Vermieter vorher um Erlaubnis fragen zu müssen. Deren Haltung gehört zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung, weil von ihnen in der Regel keine Beeinträchtigungen Mietsache der und der Mitbewohner ausgehen. Mietvertragsklausel, mit der die Tierhaltung verboten oder unter Zustimmungsvorbehalt hergestellt werden soll, muss daher eine entsprechende Einschränkung beinhalten, wonach die Haltung sämtlicher Kleintiere davon ausgenommen ist.

(BGH Urteil vom 14. 11.2007 - VIII ZR 340/06